

# Genehmigungsverfahren bei der Sanierung von kontaminierten Standorten

Nach der Gefahrermittlung und der Sanierungsentscheidung zur Gefahrenabwehr sowie der Auswahl der technischen Sanierungsverfahren stellt sich die Frage, ob und, wenn ja, welche umweltrechtlichen Verwaltungsverfahren für die Zulassung von Sanierungsanlagen geboten sind.

## 1 Art der Sanierung

Die Notwendigkeit und die Art des umweltrechtlichen Zulassungsverfahrens ist von der Entscheidung abhängig, ob die Sanierung auf dem verunreinigten Grundstück ohne oder mit Aushub des Bodens stattfindet und ob die Maßnahme in einer Anlage auf dem kontaminierten oder auf einem anderen Grundstück erfolgt. Im einzelnen lassen sich folgende Fälle unterscheiden:

### 1.1 In-situ-Sanierung

Der kontaminierte Boden wird ohne Aushub auf physikalischem, chemischem oder biologischem Wege behandelt.

### 1.2 On-site-Sanierung

- Der kontaminierte Boden wird nach Aushub auf dem Grundstück in einer thermischen, mikrobiologischen, physikalischen oder in einer chemisch-physikalischen Anlage behandelt und an Ort und Stelle wieder eingebaut.
- Der kontaminierte Boden wird nach Aushub an Ort und Stelle z.B. in einen Lärmschutzwall eingebaut.
- Der kontaminierte Boden wird nach Aushub auf dem Grundstück auf einer Teilfläche konzentriert und dort mit einer Oberflächenabdichtung versehen oder zur Modellierung der Grundstücksoberfläche verwendet und mit einer wirksamen Oberflächenabdichtung versehen. Bei dieser Maßnahme handelt es sich um eine Sicherungsmaßnahme, die nach dem Entwurf eines Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) dann mit einer Dekontaminationsmaßnahme gleichwertig ist, wenn ein Schadstoffaustrag langfristig verhindert wird.

### 1.3 Off-site-Sanierung

- Der kontaminierte Boden wird nach Aushub zu einer Behandlungsanlage auf einem anderen Grundstück verbracht und dort behandelt.
- Der kontaminierte Boden wird nach Aushub zu einer Behandlungsanlage auf einem anderen Grundstück verbracht, behandelt und auf einer Deponie abgelagert, die für den kontaminierten Boden zugelassen ist.

## 2 Genehmigungsrechtliche Entwicklung

Die Frage, ob und nach welchen gesetzlichen Bestimmungen Bodenbehandlungsanlagen zuzulassen sind, wurde und wird unterschiedlich beurteilt und gehandhabt, da die einschlägigen Gesetze und Verordnungen keine eindeutig definierten Rechtsbegriffe enthalten und somit Auslegungsspielräume lassen. So wurden Bodenbehandlungsanlagen unabhängig davon, welches technische Sanierungsverfahren (in situ, on site, off site) zur Anwendung kommt, von Bundesland zu Bundesland und von Genehmigungsbehörde zu Genehmigungsbehörde unterschiedlich, teils nach Abfallrecht, nach Immissionsschutzrecht, nach Wasserrecht oder nach Baurecht, zugelassen.

Allein die Frage, ob kontaminierter Boden als Abfall im Sinne des § 1 AbfG anzusehen ist, wurde und wird äußerst kontrovers diskutiert (siehe zuletzt noch: Beckmann, Rechtsfragen der Genehmigung mobiler Bodenreinigungsanlagen, NVwZ 1993, S. 305, 306 f. m.w.N.).

Überwiegend wurde hierzu die Auffassung vertreten, daß der verunreinigte Boden mit dem Aushub zu Abfall wird, dessen Behandlung einer abfallrechtlichen Planfeststellung oder Plangenehmigung bedurfte. Dies galt jedenfalls bis zum Inkrafttreten des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes am 1. 5. 1993.

### 2.1 Novellierung der 4. BImSchV durch Verordnung vom 28. 8. 1991

Mit der Novellierung der 4. BImSchV (BGBl. 1991 I., 1838) wurde in den Anhang die Nr. 8.7 neu aufgenommen. Hierdurch wurde ein spezifischer immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsvorbehalt für Bodenreinigungsanlagen eingeführt. Danach bedürfen on-site-Anlagen eines vereinfachten Genehmigungsverfahrens nach § 19 BImSchG, wohingegen für off-site-Anlagen ein förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG durchzuführen ist. Gleichzeitig bestimmte der Verordnungsgeber, daß Bodenreinigungsanlagen auch dann immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig sind, wenn zu erwarten ist, daß sie weniger als während der sechs Monate, die auf ihre Inbetriebnahme folgen, an demselben Ort betrieben werden. „Mobile“ Bodenreinigungsanlagen – dies sind im genehmigungsrechtlichen Sinne Anlagen, die weniger als sechs Monate betrieben werden sollen – waren danach im Gegensatz zu den abfallrechtlichen Zulassungsvorschriften unabhängig von der Dauer ihres Betriebes stets immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig (zum Begriff „mobile“ Anlage im genehmigungsrechtlichen Sinne siehe: Hoppe-Beckmann, Planfeststellung und Plangenehmigung im Abfallrecht, 1990, S. 144; Rat von Sachverständigen für Umweltfragen, Sondergutachten vom Dezember 1989, Stuttgart, S. 217).

Die Aufnahme der Bodenbehandlungsanlagen in den Anhang zur 4. BImSchV führte jedoch nicht zu mehr Rechtsklarheit und zur Verfahrensvereinfachung. Nach wie vor war strittig, ob Bodenbehandlungsanlagen zusätzlich einer abfallrechtlichen Zulassung bedurften. Insoweit lebte die alte Streitfrage wieder auf, ob kontaminierter Boden durch Auskoffern zu Abfall wird. Auch der Bundesrat war offensichtlich nicht einheitlich der Meinung, daß verunreinigter Boden stets als Abfall anzusehen ist. So heißt es in der amtlichen Begründung des Bundesrates in Ziff. 53 der Bundesrats-Drucksache 213/91: „Soweit es sich bei verunreinigtem Boden um Abfall handelt, sind . . .“.

Forderungen an den Gesetzgeber zur Vereinfachung und Beschleunigung von Genehmigungsverfahren wurden demzufolge in der Folgezeit vehementer vorgetragen.

## 2.2 Novellierung des AbfG, BImSchG, der 4. BImSchV und des UVPG im Jahre 1993

Zur Beschleunigung der Herstellung gleicher Lebensverhältnisse in Ost und West hat der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. 4. 1993 (BGBl. I, S. 466) verabschiedet. Das Artikelgesetz ist am 1. 5. 1993 in Kraft getreten und bringt zahlreiche weitreichende Änderungen für das Baugesetzbuch, das Raumordnungsgesetz, das Bundesnaturschutzgesetz, aber auch für das Abfallgesetz, das Bundes-Immissionsschutzgesetz, das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung und die 4. BImSchV.

Für die umweltrechtliche Zulassung von Bodenbehandlungsanlagen ergeben sich folgende gravierende Änderungen:

### 2.2.1 *Abfallentsorgungsanlagen als genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem BImSchG*

§ 7 Abs. 1 AbfG und § 4 Abs. 1 BImSchG sind dahingehend geändert worden, daß – mit Ausnahme von Deponien – ortsfeste Abfallentsorgungsanlagen, wozu nach überwiegender Ansicht Bodenbehandlungsanlagen zählen, nur noch einer Genehmigung nach dem BImSchG bedürfen. Eine weitere Zulassung nach dem AbfG ist nicht mehr vorgesehen.

Abgesehen von einer zu erwartenden Verfahrensvereinfachung hat die Änderung des § 7 AbfG für den Antragsteller auch eine größere Rechtssicherheit zur Folge. Während nach vorherrschender Meinung im abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahren ein Zulassungsanspruch – auch bei Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen – nicht besteht, hat der Antragsteller im Immissionsschutzrecht einen Rechtsanspruch auf Erteilung einer Genehmigung, sofern die Voraussetzungen gegeben sind.

### 2.2.2 *Genehmigungsfristen*

Zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren hat der Gesetzgeber erstmals Fristen eingeführt. Über einen Antrag im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG hat die Genehmigungsbehörde nunmehr innerhalb einer Frist von sieben Monaten nach Eingang des Antrages gemäß § 10 Abs. 6a BImSchG zu entscheiden. Für das vereinfachte Verfahren gemäß § 19 BImSchG beträgt die Frist lediglich drei Monate.

Allerdings kann die zuständige Behörde die Frist um jeweils drei Monate verlängern, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Prüfung oder aus Gründen, die dem Antragsteller zuzurechnen sind, erforderlich ist.

### 2.2.3 *Erweiterte Konzentrationswirkung*

Die Konzentrationswirkung der BImSchG-Genehmigung umfaßt gemäß § 13 BImSchG sämtliche Entscheidungen aufgrund wasserrechtlicher Vorschriften, welche einen unmittelbaren Bezug zur technischen Ausgestaltung der Anlage einschließlich ihrer Nebeneinrichtungen haben. Ausgenommen von der Konzentrationswirkung bleiben nach wie vor Erlaubnisse und Bewilligungen gemäß §§ 7 und 8 WHG. Die neue Regelung erlaubt es der für den Immissionsschutz zuständigen Behörde in ihrem

Bescheid festzustellen, daß wasserrechtliche Bedenken grundsätzlicher Art dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Sie braucht die Entscheidung der Wasserbehörde, mit welchen Auflagen der Genehmigungsbescheid aus ihrer Sicht zu versehen ist, nicht abzuwarten. Einzelheiten können dann im Anschluß an die Genehmigungserteilung durch nachträgliche Genehmigungsaufgaben geregelt werden.

#### 2.2.4 Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfreiheit für „mobile“ Anlagen

Sehr wesentlich für Bodenbehandlungsanlagen ist die Änderung der Ziff. 8.7 des Anhangs zur 4. BImSchV. Die im Jahre 1991 eingeführte Genehmigungspflicht für „mobile“ Bodenreinigungsanlagen ist nunmehr wieder gestrichen worden.

#### 2.2.5 Ausdehnung der genehmigungsfreien Zeit

Fast zeitgleich mit der Verabschiedung des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes wurde die Verordnungsänderung der 4. BImSchV vom 24. 3. 1993 (BGBl. I, S. 383) beschlossen. § 1 Abs. 1 S. 1 der 4. BImSchV wurde dahingehend geändert, daß eine Genehmigungsbedürftigkeit für im Anhang genannte Anlagen nur noch dann besteht, wenn zu erwarten ist, daß sie länger als während der 12 Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an demselben Ort betrieben werden. Diese Ausdehnung der genehmigungsfreien Zeit von 6 auf 12 Monate ist zum 1. 6. 1993 in Kraft getreten.

#### 2.2.6 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz erfuhr auch das UVPG zahlreiche Änderungen. So wurde der Anlagenkatalog zu Nr. 1 der Anlage zu § 3 UVPG um die Ziffer 27 „Abfallentsorgungsanlagen“ erweitert. Das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung beschränkt sich somit auf Anlagen, die einer förmlichen Genehmigung mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG bedürfen, also auf Bodenbehandlungsanlagen im off-site-Verfahren, die in Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV aufgeführt werden.

#### 2.2.7 Zusammenfassender Überblick über die wichtigsten gesetzlichen Änderungen im Jahre 1993

##### Änderungen des Abfallgesetzes (AbfG)

###### § 7 (alt)

Grundsätzlich Planfeststellung und Umweltverträglichkeitsprüfung für alle Abfallentsorgungsanlagen; kein Rechtsanspruch, sondern planerische Abwägung.

###### § 7 (neu)

Für ortsfeste Abfallentsorgungsanlagen nur noch BImSchG-Genehmigung mit Rechtsanspruch; Ausnahme: Anlagen zur Ablagerung von Abfällen (Deponien): Planfeststellung und UVU.

##### Änderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

###### § 10 Abs. 6a (neu)

Genehmigungsfrist im förmlichen Verfahren: 7 Monate; im vereinfachten Verfahren: 3 Monate; Verlängerungsmöglichkeit jeweils um drei Monate

§ 13 Satz 1 (alt)

Die Konzentrationswirkung umfaßt keine Entscheidungen aufgrund wasserrechtlicher Vorschriften mit Ausnahme von Eignungsfeststellungen nach § 19h Abs. 1 S. 1 WHG

§ 15 (alt)

Die Zulassung vorzeitigen Beginns beschränkt sich auf die Errichtungsphase.

§ 33 (alt)

Bauartzulassung nur für Teile von Betriebsstätten und sonstigen ortsfesten Einrichtungen.

*Änderung der 4. BImSchV*

§ 1 Abs. 1 S. 1 (alt)

Genehmigungsfreie Zeit: 6 Monate

Anhang Nr. 8.7 (alt)

Genehmigungspflicht für „mobile“ Anlagen

*Änderungen des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG)*

Nr. 4 der Anlage zu § 3 (alt)

UVU obligatorisch für bedeutende Abfallentsorgungsanlagen.

§ 13 Satz 1 (neu)

Die Konzentrationswirkung umfaßt alle Entscheidungen aufgrund wasserrechtlicher Vorschriften mit Ausnahme der §§ 7 und 8 WHG. Entscheidung der Wasserbehörde braucht nicht abgewartet zu werden.

§ 15 (neu)

Auch der Probetrieb kann bei einer Anlagenänderung vorzeitig zugelassen werden.

§ 33 (neu)

Bauartzulassung auch für ganze Betriebsstätten, ortsfeste und ortsveränderliche Einrichtungen.

§ 4 Abs. 1 S. 3a E. (neu)

Per Rechtsverordnung kann festgelegt werden, daß eine BImSchG-Genehmigung bei einer bauartzugelassenen Anlage nicht erforderlich ist.

§ 1 Abs. 1 S. 1 (neu)

Genehmigungsfreie Zeit: 12 Monate

Anhang Nr. 8.7 (neu)

„Mobile“ Anlagen: genehmigungsfrei;  
on-site-Verfahren: § 19 BImSchG  
off-site-Verfahren: § 10 BImSchG

Nr. 4 der Anlage zu § 3 (neu)

UVU obligatorisch für Deponien.

Ziff. 27 zu Nr. 1 der Anlage zu § 3 (neu)

UVU für Abfallentsorgungsanlagen, die nach § 10 BImSchG genehmigt werden (bez. Bodenbehandlungsanlagen: off-site-Verfahren)

### 3 Genehmigungserfordernisse für ortsfeste Bodenbehandlungsanlagen

#### 3.1 Begriff der ortsfesten Anlagen

Nach dem neugefaßten § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedürfen ortsfeste Abfallentsorgungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Der Gesetzgeber hat damit den Begriff „der ortsfesten

Abfallentsorgungsanlagen“ aus § 7 AbfG in das Immissionsschutzrecht übernommen. Bereits früher war umstritten, wann eine Abfallentsorgungsanlage als ortsfest anzusehen war.

Im technischen Sinne wird eine Sanierungsanlage häufig als mobil bezeichnet, wenn sie direkt auf Fahrzeugträger montiert ist und damit relativ rasch umgesetzt werden kann. Da derzeit keine Sanierungsanlagen existieren, die sich während des Reinigungs- und Behandlungsvorganges fortbewegen, wird der Begriff „mobil“ aus technischer Sicht für relativ leicht umsetzbare Anlagen verwendet.

Im genehmigungsrechtlichen Sinne werden die Begriffe „ortsfest“ und „mobil“ dagegen mit anderen Inhalten belegt, was nicht selten zu Verständigungsschwierigkeiten zwischen Technikern und Juristen führt. Zum einen wird hinsichtlich der Ortsfestigkeit einer Anlage auf Kriterien des Bauordnungsrechtes abgestellt. Danach soll eine Anlage als ortsfest gelten, wenn wesentliche Versorgungseinrichtungen von ihr mit dem Erdboden fest verbunden sind.

Da Anlagen vielfach auch ohne Demontage fortbewegt werden können, wird für die Ortsfestigkeit jedoch überwiegend auf die Betriebsdauer abgestellt. Anlagen werden hiernach als ortsfest angesehen, wenn sie auf längere Zeit an einem Standort betrieben werden sollen, unabhängig davon, ob sie demontierbar sind oder nicht. Hinsichtlich der Zeitdauer wurde regelmäßig auf die Sechsmonatsklausel des § 1 Abs. 1 Satz 1 der 4. BImSchV, die nunmehr auf 12 Monate ausgedehnt wurde, verwiesen. Nach der Verordnungsänderung sind daher nur solche Anlagen ortsfest, die länger als ein Jahr an demselben Standort betrieben werden.

### 3.2 Abfallrecht

Mit Inkrafttreten des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes zum 1. 5. 1993 ist durch Änderung des § 7 AbfG klargestellt, daß Abfallentsorgungsanlagen, wozu nach überwiegender Auffassung Bodenbehandlungsanlagen zählen, einer abfallrechtlichen Planfeststellung bzw. Plangenehmigung nicht mehr bedürfen.

Zu beachten ist jedoch, daß bei der Behandlung kontaminierten Bodens Abfälle entstehen können, die den abfallrechtlichen Bestimmungen unterliegen. So müssen beispielsweise bei der Bodenluftabsaugung die Aktivkohlefilter zu gegebener Zeit ausgewechselt und ordnungsgemäß entsorgt werden. Auch die bei der Hochdruckwäsche entstehenden Schlämme müssen einer Abfallentsorgung zugeführt werden. In diesen Fällen dürfte es sich regelmäßig um besonders überwachungsbedürftige Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 2 AbfG handeln, die gemäß § 4 Abs. 3 AbfG nur denjenigen überlassen werden dürfen, die gemäß § 12 AbfG im Besitz einer Einsammelungs- und Beförderungsgenehmigung sind. Darüber hinaus muß die Bescheinigung des Betreibers einer Abfallentsorgungsanlage vorliegen, aus der dessen Bereitschaft zur Annahme dieser Abfälle hervorgeht.

### 3.3 Immissionsschutzrecht

Durch die ab 1. 5. 1993 geltende Rechtslage ist die immissionsschutzrechtliche Genehmigung in das Zentrum der genehmigungsrechtlichen Erfordernisse für Behandlungsanlagen gerückt.

Für off-site-Verfahren ist nach Spalte 1 der Ziff. 8.7 des Anhangs zur 4. BImSchV in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Ziff. 1 der 4. BImSchV das förmliche Genehmigungsverfahren

ren mit öffentlicher Bekanntmachung und Auslegung der Unterlagen nach § 10 BImSchG durchzuführen, während on-site-Anlagen im vereinfachten Genehmigungsverfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 19 BImSchG genehmigt werden. Da in Ziff. 8.7 des Anhangs der 4. BImSchV nicht nach der Art der Bodenbehandlung differenziert wird, besteht eine Genehmigungsbedürftigkeit für alle Ex-situ-Verfahren (on-site und off-site), seien sie nun thermischer, chemisch-physikalischer oder biologischer Art.

Nicht unter Nr. 8.7 fallen dagegen In-situ-Verfahren, da der Verordnungstext auf die Entnahme des verunreinigten Bodens abstellt.

Damit ist jedoch noch nicht gesagt, daß derartige Anlagen keiner immissionsschutzrechtlichen Regelung unterliegen. Denn auch bei In-situ-Verfahren dürfte regelmäßig der Anlagenbegriff des Immissionsschutzrechtes Anwendung finden. Anlagen im Sinne des BImSchG sind nach § 3 Abs. 5 Ziff. 2 BImSchG zum einen Maschinen, Geräte und sonstige ortsveränderliche technische Einrichtungen sowie gemäß § 3 Abs. 5 Ziff. 3 BImSchG Grundstücke, auf denen Stoffe gelagert oder abgelagert oder Arbeiten durchgeführt werden, die Emissionen verursachen können. Wenn also bei In-situ-Maßnahmen Anlagen mit immissionsschutzrechtlicher Relevanz zum Einsatz kommen, unterliegen deren Betreiber gleichwohl dem Pflichtenkatalog des § 22 BImSchG. Nach dieser Vorschrift muß der Betreiber einer nichtgenehmigungsbedürftigen Anlage diese so errichten und betreiben, daß schädliche Umwelteinwirkungen, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, verhindert werden. Nicht vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen müssen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

### 3.4 Umweltverträglichkeitsprüfung

Vor Inkrafttreten des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes hing die Frage, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, davon ab, ob Bodenbehandlungsanlagen zu den Vorhaben im Sinne der Nr. 4 der Anlage zu § 3 UVPG zählten. Nach dieser Bestimmung war eine Umweltverträglichkeitsprüfung obligatorisch für die Errichtung und den Betrieb einer Abfallentsorgungsanlage, die der Planfeststellung nach § 7 AbfG bedurfte. Nach der Gesetzesänderung ist nunmehr für Deponien generell eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen. Gleichzeitig wurde jedoch in den Anhang zu Nr. 1 der Anlage zu § 3 UVPG eine neue Nummer 27 „Abfallentsorgungsanlagen“ aufgenommen. Dies bedeutet, daß für Abfallentsorgungsanlagen, die einer förmlichen Genehmigung mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG bedürfen, ebenfalls eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Sofern Bodensanierungsanlagen zu den Abfallentsorgungsanlagen gezählt werden, gilt für off-site-Verfahren das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung, da diese in Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV aufgeführt sind.

### 3.5 Wasserrecht

Eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 7 WHG kommt immer dann in Betracht, wenn eine Sanierungsmaßnahme mit einer Gewässerbenutzung verbunden ist. Zu den Benutzungen eines Gewässers gehören nach § 3 Abs. 1 Nr. 5, 6 WHG das Einleiten von Stoffen in das Grundwasser sowie das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser. Eine Grundwassersanierung ist daher regelmäßig erlaubnispflichtig.

Eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 3 WHG kann jedoch auch dann gegeben sein, wenn die Sanierungsmaßnahme ausschließlich auf die Behandlung des kontaminierten Bodens abzielt. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn das Grundwasser wegen der Tiefe der Sanierung im Boden angeschnitten wird. Bei mikrobiologischen In-situ-Maßnahmen können die Voraussetzungen einer Gewässerbenutzung gegeben sein, wenn hierdurch etwa Nährflüssigkeiten nicht nur in den Boden, sondern auch in das Grundwasser gelangen.

Soweit danach der Tatbestand einer Gewässerbenutzung vorliegt, ist zusätzlich zu einer etwa erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 7 WHG einzuholen.

### 3.6 Baurecht

Wegen der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG beschränkt sich die Relevanz baurechtlicher Genehmigungserfordernisse auf solche Sanierungsanlagen, die immissionsschutzrechtlich genehmigungsfrei sind.

Nach den fast gleichlautenden Begriffsbestimmungen der jeweiligen Landesbauordnung sind bauliche Anlagen mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Diese Voraussetzungen sind nicht nur bei ortsfest betriebenen Bodenbehandlungsanlagen gegeben, sondern auch bei mobilen Sanierungseinheiten, da eine Verbindung mit dem Erdboden nach den Legaldefinitionen schon dann besteht, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Erdboden ruht.

Für Ex-situ-Maßnahmen ist von Bedeutung, daß nach allen Bauordnungen Abgrabungen per Legaldefinition als bauliche Anlagen angesehen werden.

### 3.7 Störfallrecht

Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Störfall-Verordnung (12. BImSchV) findet diese Verordnung auf immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen Anwendung, in denen Stoffe nach den Anhängen 2, 3 oder 4 im bestimmungsgemäßen Betrieb vorhanden sein oder bei einer Störung entstehen können. Da zu sanierende Böden nicht selten mit Stoffen kontaminiert sind, die in Anhang 2 zur 12. BImSchV aufgeführt sind, kommen für die nach dem BImSchG genehmigungsbedürftigen Bodenbehandlungsanlagen regelmäßig die Vorschriften der 12. BImSchV zur Anwendung.

Dem Betreiber einer solchen Sanierungsanlage obliegt gemäß § 3 Störfall-Verordnung die Pflicht, nach Art und Ausmaß der möglichen Gefahren erforderliche Vorkehrungen zu treffen, um Störfälle zu verhindern. Darüber hinaus muß der Anlagenbetreiber Vorsorge treffen, um die Auswirkungen von Störfällen so gering wie möglich zu halten. Die Beschaffenheit und der Betrieb der Anlage haben dem Stand der Sicherheitstechnik zu entsprechen.

Eine Sicherheitsanalyse nach § 7 Störfall-Verordnung ist schließlich vom Betreiber einer thermischen Bodenbehandlungsanlage vorzulegen, da für die unter Nr. 1 im Anhang 1 zur 12. BImSchV aufgeführten Anlagen zur Beseitigung von festen oder flüssigen Stoffen durch Verbrennen eine Sicherheitsanalyse vorgeschrieben ist, sofern bestimmte Mengenschwellen überschritten werden.

### 3.8 Arbeitsschutz

Aufgrund des Gefährdungspotentials kontaminierter Böden können Bodensanierungsmaßnahmen im Hinblick auf den Gesundheitsschutz der im kontaminierten Bereich

tätigen Personen umfangreiche Vorkehrungs-, Sicherungs- und Überwachungsmaßnahmen erforderlich machen.

Die zu beachtenden Arbeitsschutzmaßnahmen sind in den berufsgenossenschaftlichen Richtlinien für Arbeiten im kontaminierten Bereichen (ZH1/183, 04/92, herausgegeben vom Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaft, Fachausschuß „Tiefbau“) zusammengefaßt.

Im wesentlichen ergeben sich die Arbeitsschutzanforderungen aus dem Chemikaliengesetz, der Gefahrstoffverordnung, dem Arbeitssicherheitsgesetz und der Arbeitsstättenverordnung. Beim Umgang mit gefährlichen Stoffen im Sinne des Chemikaliengesetzes, wozu giftige, ätzende, reizende, entzündliche und krebserregende Stoffe zählen, hat beispielsweise der Arbeitgeber eine Betriebsanweisung gemäß § 20 Gefahrstoffverordnung zu erstellen, in der auftretende Gefahren für Mensch und Umwelt sowie die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregelungen in verständlicher Form und Sprache aufgeführt werden. Ist das Auftreten gefährlicher Stoffe in der Luft am Arbeitsplatz zu besorgen, so sind gemäß § 18 Gefahrstoffverordnung meßtechnische Überwachungsmaßnahmen durchzuführen. Hierbei wird ermittelt, ob die maximale Arbeitsplatzkonzentration eines gesundheitsgefährdenden Stoffes unterschritten oder die Auslöseschwelle des MAK- bzw. TRK-Wertes überschritten wird. Bei der Sanierung kontaminierter Böden tritt dabei nicht selten die Schwierigkeit auf, daß im Arbeitsbereich gleichzeitig mehrere gefährliche Stoffe vorkommen und in Ausnahmefällen auch mit unbekanntem Substanzen zu rechnen ist.

#### 4. Genehmigungserfordernisse für „mobile“ Bodenbehandlungsanlagen

##### 4.1 Immissionsschutzrecht

Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der 4. BImSchV besteht eine immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht für solche Anlagen nicht, bei denen nach den Umständen zu erwarten ist, daß sie weniger als während der 12 Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an demselben Standort betrieben werden, § 1 Abs. 1 Satz 1.4 BImSchV.

Wegen des vom Gesetzgeber verwendeten Ausdrucks „soweit den Umständen nach zu erwarten ist“ hängt die Frage, ob es sich um eine „mobile“ oder eine ortsfeste Anlage handelt, von der subjektiven Einschätzung des Antragstellers und der Genehmigungsbehörde ab. Schwierigkeiten werden regelmäßig dann auftreten, wenn sich nach Inbetriebnahme herausstellt, daß der Betrieb insgesamt länger als ein Jahr dauern wird. Teilweise wird für diesen Fall die Forderung erhoben, daß der Betrieb der Anlage unverzüglich einzustellen ist. Diese Schlußfolgerung ist auch häufige Praxis der Genehmigungsbehörden.

Sachgerechter erscheint es dagegen, in einem solchen Fall einem Anlagenbetreiber aufzugeben, unverzüglich eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu beantragen. Bis zur endgültigen Genehmigungserteilung könnte in analoger Anwendung des § 7a AbfG der weitere Betrieb vorzeitig zugelassen werden. Um ein Abwälzen der Risiken der vorzeitigen Zulassung auf die Allgemeinheit zu verhindern, müßte sich der Anlagenbetreiber in entsprechender Anwendung des § 7a Abs. 1 Ziff. 3 AbfG verpflichten, alle durch die Ausführung verursachten Schäden, die bis zur Genehmigungserteilung entstanden sind, zu ersetzen. Eine solche Vorgehensweise ist wegen der häufig gegebenen Notwendigkeit, Gefahren für Mensch und Umwelt alsbald zu beseitigen, einer sofortigen Betriebseinstellung vorzuziehen.

Soweit demnach „mobile“ Anlagen genehmigungsfrei sind, bedeutet dies indessen nicht, daß derartige Anlagen ohne Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Anforderungen betrieben werden können. Für derartige Anlagen entfällt lediglich der Genehmigungsvorbehalt. Ebenso wie bei den meisten In-situ-Verfahren müssen die Betreiber nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen die in § 22 BImSchG aufgezählten Pflichten erfüllen. Die zuständige Immissionsschutzbehörde kann gemäß § 24 ff. BImSchG im Einzelfall Anordnungen treffen, um die Erfüllung dieser Pflichten durchzusetzen und bei Zuwiderhandlung den weiteren Betrieb der Anlage untersagen.

Des weiteren ermächtigt § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 BImSchG die Bundesregierung dazu, durch Rechtsverordnung für genehmigungsfreie Anlagen vorzuschreiben, daß solche Anlagen speziellen technischen Anforderungen entsprechen müssen und bestimmte Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden dürfen. Aufgrund der neuen Nummern 4 und 5 des § 23 Abs. 1 BImSchG kann in der Rechtsverordnung auch festgelegt werden, daß eine nicht genehmigungsbedürftige Anlage vor Inbetriebnahme anzuzeigen ist, und daß bestimmte Anlagen nur betrieben werden dürfen, wenn eine Bescheinigung eines Sachverständigen vorgelegt wird, aus der sich ergibt, daß die Anlage den Anforderungen der Rechtsverordnung oder einer Bauartzulassung entspricht.

Es ist zu erwarten und zu begrüßen, wenn der Verordnungsgeber aus Gründen der Prävention von diesen Ermächtigungen Gebrauch macht, zumal die genehmigungsfreie Zeit nunmehr erheblich ausgedehnt worden ist.

#### 4.2 Sonstige Zulassungserfordernisse

Abgesehen von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht gelten für „mobile“ Bodenbehandlungsanlagen dieselben wasserrechtlichen, bauordnungsrechtlichen und arbeitsschutzrechtlichen Erfordernisse. Insoweit wird im WHG, in den Landbauordnungen und in den Gesetzen und Verordnungen, die Anforderungen an den Arbeitsschutz normieren, nicht zwischen mobilen und ortsfesten Anlagen unterschieden.

Etwas anderes gilt für die dem Anlagenbetreiber nach der Störfall-Verordnung obliegenden Sicherheitspflichten, da die 12. BImSchV nur für solche Anlagen Anwendung findet, die nach dem BImSchV genehmigungsbedürftig sind. „Mobile“ Anlagen sind aber immissionsschutzrechtlich genehmigungsfrei.

Aus denselben Gründen entfällt auch das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung.